

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

**Jahrgang 1894.**

**XI. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 28. Juni 1894.

**16.**

**Verordnung vom 11. April 1894, Z. 368 M. Z.,**

des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für  
Cultus und Unterricht und des Handels, betreffend die Festsetzung der  
Prüfungstage für Bewerber um Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer-  
und Brunnenmeister-Berechtigungen.

Im Grunde des § 13, Absatz 2 des Gesetzes vom 26. December 1893, R.-G.-Bl.  
Nr. 193, betreffend die Regelung der concessionirten Baugewerbe, wird in Betreff der von  
Bewerbern um Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeister-Berechtigungen  
zu entrichtenden Prüfungstagen Nachstehendes angeordnet:

**§ 1.**

Die Prüfungstage für Bewerber um Baumeister-Berechtigungen beträgt, falls denselben  
die theilweise Befreiung von der Prüfung im Grunde des § 6 der Ministerial-Verordnung  
vom 27. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 195, nicht zuerkannt wird, 63 fl.

Von diesem Betrage entfallen je 15 fl. auf jedes der vier Mitglieder der Prüfungs-  
Commission und 3 fl. auf den Amtsdienner.

Wurde der Bewerber von der im Punkte 2 des § 1 der Ministerial-Verordnung vom 27. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 195, geforderten theoretischen Theilprüfung enthoben, beträgt die Prüfungstaxe 42 fl., von welchem Betrage auf jedes Commissionsmitglied 10 fl. und auf den Amtsdienner 2 fl. entfallen.

Wurde der Bewerber von der in den Punkten 1 und 2 des § 1 der gedachten Ministerial-Verordnung geforderten Theilprüfung enthoben, beträgt die Prüfungstaxe 21 fl., von welchem Betrage auf jedes Commissionsmitglied 5 fl. und auf den Amtsdienner 1 fl. entfällt.

### § 2.

Die Prüfungstaxe für Bewerber um Maurer- oder Steinmetz- oder Zimmermeister-Verechtigungen beträgt, falls denselben die theilweise Befreiung von der Prüfung im Grunde des § 6 der Ministerial-Verordnung vom 27. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 195 nicht zukömmt, 48 fl.

Von diesem Betrage entfallen je 15 fl. auf jedes der drei Mitglieder der Prüfungs-Commission und 3 fl. auf den Amtsdienner.

Wurde der Bewerber von der im Punkte 2 des § 2, beziehungsweise § 3, beziehungsweise § 4 der oben bezogenen Ministerial-Verordnung geforderten theoretischen Theilprüfung enthoben, beträgt die Prüfungstaxe 32 fl., von welchem Betrage auf jedes Commissionsmitglied 10 fl. und auf den Amtsdienner 2 fl. entfallen.

Wurde der Bewerber von der in den Punkten 1 und 2 des § 2, beziehungsweise § 3, beziehungsweise § 4 der mehrbezogenen Ministerial-Verordnung geforderten Theilprüfung enthoben, beträgt die Prüfungstaxe 16 fl., von welchem Betrage auf jedes Commissionsmitglied 5 fl. und auf den Amtsdienner 1 fl. entfallen.

### § 3.

Die Prüfungstaxe für Bewerber um die Brunnenmeister-Verechtigung beträgt 16 fl., von welchem Betrage auf jedes Mitglied der Prüfungs-Commission 5 fl. und auf den Amtsdienner 1 fl. entfallen.

### § 4.

Prüfungsbewerber, welche im Grunde des § 16, Punkt 1 der Ministerial-Verordnung vom 27. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 195, unter Einem mit der Baumeister- oder Maurermeister-Prüfung auch die Prüfung für das Steinmetz- oder Zimmer- oder Brunnenmeister-Gewerbe abzulegen wünschen, haben eine, gegenüber der Bestimmung des 1. Absatzes der §§ 1 und 2 dieser Verordnung um 15 fl., gegenüber der Bestimmung des 2. Absatzes der §§ 1 und 2 dieser Verordnung um 10 fl., und gegenüber der Bestimmung des 3. Absatzes der §§ 1 und 2 und des § 3 dieser Verordnung um 5 fl. erhöhte Prüfungstaxe zu entrichten. Diese Erhöhung tritt für jedes der weiters angestrebten Gewerbe ein.

Jeuer Betrag, um welchen die Prüfungstaxe nach der vorstehenden Bestimmung erhöht wird, kömmt jenem Gewerbsmeister zu, um welchen die Prüfungs-Commission verstärkt werden muß. Mußte die Prüfungs-Commission um mehrere Gewerbsmeister verstärkt werden, kömmt ihnen der obige Betrag zu gleichen Theilen zu.

## § 5.

Prüfungswerber, welche im Grunde des § 16, Punkt 2 der Ministerial-Verordnung vom 27. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 195, unter Einem mit der Prüfung für das Zimmermeistergewerbe auch jene für das Brunnenmeister-Gewerbe abzulegen wünschen, haben eine gegenüber der Bestimmung des § 2 um 5 fl. erhöhte Prüfungstaxe zu entrichten.

Diese 5 fl. kommen jenem Brunnenmeister zu, um welchen die Prüfungs-Commission zu verstärken ist.

## § 6.

Bewerber um die Baumeister-Berechtigung, welche im Grunde des § 13 der Ministerial-Verordnung vom 27. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 195, die Prüfung über den theoretischen Theil, d. i. über die im § 1, Z. 2 der eben bezogenen Verordnung, angeführten Gegenstände zu einem früheren Zeitpunkte abzulegen wünschen, haben für diesen theoretischen Theil eine Prüfungstaxe von 21 fl. und für den späteren, die Zahlen 1 und 3 des § 1 der mehrbezogenen Verordnung umfassenden Prüfungstheil, eine Prüfungstaxe von 42 fl. zu erlegen.

Von der Prüfungstaxe von 21 fl. entfallen auf jedes Commissions-Mitglied 5 fl. und auf den Amtsdiner 1 fl.; von der Prüfungstaxe von 42 fl. entfallen auf jedes Commissions-mitglied 10 fl. und auf den Amtsdiner 2 fl.

## § 7.

Bewerber, welche eine Prüfung im Grunde des § 12 der Ministerial-Verordnung vom 27. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 195, wiederholen, oder welche sich im Grunde des § 15 derselben Verordnung der Prüfung neuerlich unterziehen, haben die nach den vorstehenden Bestimmungen entfallende Prüfungstaxe neuerlich zu entrichten. Bewerber, welche wegen des im Grunde des § 8, Absatz 6 der ebengedachten Verordnung erfolgten Abbruches der Prüfung, sich der Prüfung neuerlich zu unterziehen, haben den nach den vorstehenden Bestimmungen auf den zu wiederholenden Theil der Prüfung entfallenden Theil der Prüfungstaxe neuerlich zu entrichten.

## § 8.

Bewerber um eine Baugewerbe-Concession, welche an einer technischen Hochschule das Diplom aus dem Hochbaufache oder dem Ingenieurbaufache erworben und in Folge dessen im Grunde des § 6 der Ministerial-Verordnung vom 27. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 195, von der Prüfung in ihrer Gänze enthoben wurden, haben eine Prüfungstaxe nicht zu entrichten.

## § 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

**Bacquehem** m. p.

**Burmbrand** m. p.

**Madenski** m. p.

The first of these is the fact that the  
 second of these is the fact that the  
 third of these is the fact that the

fourth of these is the fact that the  
 fifth of these is the fact that the

sixth of these is the fact that the  
 seventh of these is the fact that the  
 eighth of these is the fact that the  
 ninth of these is the fact that the

tenth of these is the fact that the  
 eleventh of these is the fact that the  
 twelfth of these is the fact that the

thirteenth of these is the fact that the

fourteenth of these is the fact that the  
 fifteenth of these is the fact that the  
 sixteenth of these is the fact that the  
 seventeenth of these is the fact that the  
 eighteenth of these is the fact that the  
 nineteenth of these is the fact that the

twentieth of these is the fact that the  
 twenty-first of these is the fact that the  
 twenty-second of these is the fact that the  
 twenty-third of these is the fact that the  
 twenty-fourth of these is the fact that the  
 twenty-fifth of these is the fact that the

twenty-sixth of these is the fact that the

twenty-seventh of these is the fact that the

twenty-eighth of these is the fact that the

twenty-ninth of these is the fact that the

thirtieth of these is the fact that the